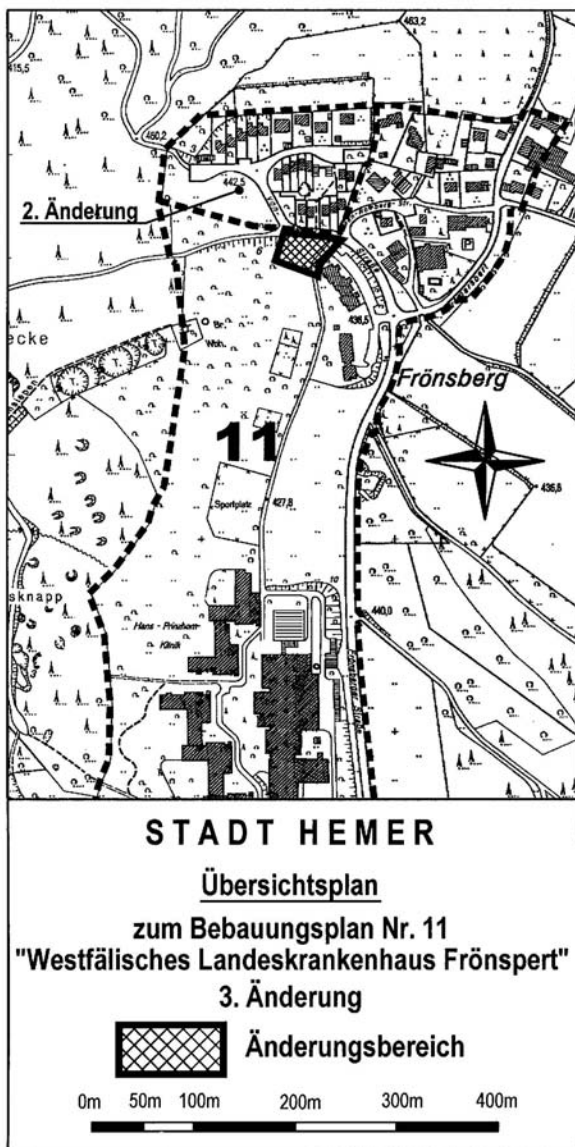


Bebauungsplan Nr. 11 "Westfälisches Landeskrankenhaus Frönsperst", 3. Änderung

I. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



I.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Hemer hat in seiner Sitzung am 17.11.2009 die Einleitung des Verfahrens

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Westfälisches Landeskrankenhaus Frönsperst“ beschlossen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die bisherige Ausweisung von „Sondergebiet“ für gebundene Wohnbebauung innerhalb der SO-Fläche: Westfälisches Landeskrankenhaus Frönsperst“ in „Allgemeines Wohngebiet“ zu ändern, um so das Wohnen allgemein planungsrechtlich abzusichern. Durch die Planung wird die Nutzungsabsicht (Wohnen) nicht geändert, sondern lediglich die Bindung des Grundstückes an einen bestimmten Nutzerkreis (Wohnbereich für Bedienstete des Landeskrankenhauses) aufgehoben, so dass auch private Mieter die geplanten Wohnungen beziehen können. Das bedeutet, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Daher wird für die 3. Änderung des Bebauungsplans ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Für das vereinfachte Verfahren gelten die Vorschriften nach § 13 Abs. 2 und Satz 1 BauGB.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

II.

Das Bebauungsplanänderungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung liegen in der Zeit vom

30. Dezember 2009 bis einschließlich 29. Januar 2010

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 7. Etage im Flur vor Zimmer 702 und 704 zu jedermanns Einsicht aus.

Dienststunden:

montags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
dienstags bis donnerstags von 7:30 Uhr
bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:30
Uhr
freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen und stattdessen die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB sind eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, ein Umweltbericht nach § 2 a, die Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB nicht vorgesehen.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit zu den Planentwürfen Stellung zu nehmen. Sollten Stellungnahmen zur Niederschrift gegeben oder weitere Informationen benötigt werden, so ist dies im Zimmer 704 des Rathauses ebenfalls zu den vorab genannten Öffnungszeiten möglich. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hemer, 21.12.2009

Der Bürgermeister

gez.
Michael Esken